

SYNOPSIS

des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur 8. Novelle der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 23. Juli 2009, LF2-AA-74/029-2009, einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 28. August 2009).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

- 1.) Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
- 2.) Abteilung Finanzen
- 3.) Abteilung Agrarrecht
- 4.) Abteilung Landwirtschaftsförderung
- 5.) NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte Dr.in Christine Rosenbach
- 6.) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2
- 7.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV), 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
- 8.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10, Postfach 73
- 9.) Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ, 3100 St. Pölten, Rathaus
- 10.) Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
- 11.) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 12.) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 13.) NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
- 14.) Wirtschaftskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
- 15.) Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
- 16.) Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Andreas-Hofer Straße 6
- 17.) NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29

- 18.) Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung, p. A. Obmann Dipl.HLFL-Ing. Walter Haselberger, LFS Pyhra
- 19.) alle landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
3. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
(zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)
4. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
(Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
6. Wirtschaftskammer NÖ (Leermeldung)

Weiters hat die Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungs- und Informationsstelle mitgeteilt, dass im Rahmen der Bürgerbegutachtung bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt sind.

ERGEBNISSE zum Allgemeinen Teil

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 teilen wir im Rahmen der Begutachtung mit, dass gegen den Entwurf grundsätzlich kein Einwand besteht.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

(zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als das zur Abgabe der Stellungnahme des Bundes zuständige Ministerium nimmt – unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren gemäß Artikel 98 B-VG oder einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesministers für Finanzen – unter Berücksichtigung eines Beitrages des

Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes sowie eines Beitrages des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Stellung wie folgt:

Es wird darauf hingewiesen, dass – soweit ersichtlich – die Novelle zum Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2008, noch nicht ausgeführt worden ist.

Mit dem Entwurf befasst wurden weiters das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten sowie das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend.

NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird zur vorliegenden Änderung der 8. Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung keine Stellungnahme aus Sicht der Gleichbehandlung und Frauenförderung abgegeben.

Die Verwendung einer großteils geschlechtergerechten Sprache in der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung und den Erläuterungen wird begrüßt.

Der Vollständigkeit halber wird aber darauf hingewiesen, dass einige personenbezogene Begriffe wie „Meister“, „Facharbeiter“ und „Antragsteller“ in § 36a Abs. 8 Zif. 2 in männlicher Fassung Verwendung finden.

Es wird angeregt, bei der nächsten, nicht nur geringfügigen Änderung der Regelung geschlechtergerechte Begriffe zu verwenden.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen aus kommunaler Sicht keine Bedenken bestehen.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

Zum vorliegenden Änderungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Wirtschaftskammer NÖ

Seitens der Abteilung Bildung der Wirtschaftskammer NÖ erfolgt eine Leermeldung.

ERGEBNISSE zum Besonderen Teil

Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991)

Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet Abschnitt 7:*

<i>„Abschnitt 7: Berufsbezeichnung, Anerkennung von Berufsqualifikationen</i>	
<i>Beurkundung und Führung der Berufsbezeichnung</i>	<i>35</i>
<i>Ausbildung in einem anderen Land</i>	<i>36</i>
<i>Anerkennung der Qualifikation als Facharbeiter oder Meister</i>	<i>36a“</i>

2. *Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Diese Aufgaben sind im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen; die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und die NÖ Landarbeiterkammer unterliegen dabei den Weisungen der Landesregierung.“*

3. *Die Überschrift des Abschnittes 7 lautet: „Berufsbezeichnung, Anerkennung von Berufsqualifikationen“*

4. *Im § 35 entfallen die Abs. 5 bis 10.*

5. *Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:*

<i>„§ 36a</i>
<i>Anerkennung der Qualifikation als Facharbeiter oder Meister</i>

 - (1) *Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle muß auf Antrag einer Person gemäß Abs. 2 die Ausübung des Berufes des Facharbeiters oder Meisters gestatten, wenn diese Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 Z. 1 bis 3 vorlegt, die den Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 38a Z. 1) entsprechen. Das in der*

LFBAO 1991 festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht dem Art. 11 lit. c dieser Richtlinie.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

(zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)

Es ist nicht nachvollziehbar, warum im ersten Satz des § 36a Abs. 1 lediglich auf „Abs. 2 Z 1 bis 3“ und nicht auch auf die Z 4 und 5 verwiesen wird. Die vorliegende Bestimmung bezweckt ja gerade die Anerkennung von Qualifikationen von Personen gemäß § 36a Abs. 2 Z 4 und 5.

Weiters sollte es im letzten Halbsatz des § 36a Abs. 1 statt „... die den Art. 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie ...“ richtig „... die dem Artikel 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie ...“ lauten.

Anmerkung LF2: Da in § 36a Abs. 2 nur die Ziffern 1 bis 3 „Staaten“ behandeln, kann sich der Querverweis in Abs. 1 nur auf die Ziffern 1 bis 3 beziehen; dass die langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinn der Richtlinie 2003/109/EG und die Familienangehörigen im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG in den Anwendungsbereich des Abs. 1 fallen, ergibt sich aus dem Einleitungssatz des Abs. 2 (auch findet sich eine fast gleichlautende Formulierung in § 9a Abs. 1 DPL 1972, LGBl. 2200).

Der zweiten Anregung wurde entsprochen.

(2) *Folgende Personen fallen in den Anwendungsbereich des Abs. 1:*

1. *Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaaten*
2. *Staatsangehörige der EWR-Vertragsparteien*
3. *Staatsangehörige der Schweizerische Eidgenossenschaft*
4. *Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinn der Richtlinie 2003/109/EG (§ 38a Z. 2)*
5. *Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 38a Z. 3)*

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zu Z. 5 des Entwurfes wird jedoch darauf hingewiesen, dass in § 36a Abs. 2 Z. 1 das Wort „eines“ durch das Wort „der“ zu ersetzen wäre.

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

(zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)

In § 36a Abs. 2 Z 1 sollte es „von EU-Mitgliedstaaten“, in Z 3 statt „.... der Schweizerische Eidgenossenschaft ...“ richtig „ der Schweizerischen Eidgenossenschaft ...“ lauten.

Anmerkung LF2: Der ersten Anregung wurde nicht entsprochen (sondern obiger Anregung der Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst durch Ersetzen des Wortes „eines“ durch das Wort „der“), der zweiten Anregung bezüglich der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurde entsprochen.

- (3) *Die antragstellende Person muß folgende weitere Unterlagen vorlegen:*
1. *Staatsangehörigkeitsnachweis;*
 2. *Bescheinigung über die Berufserfahrung;*
 3. *Informationen zur Ausbildung;*
 4. *Nachweis für den Status gemäß Abs. 2 Z. 4 und 5*
- (4) *Hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle berechnigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen.*
- (5) *Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle muß der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 1 und 3 bestätigen und ihr gegebenenfalls mitteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).*

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

(zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)

Es ist unklar, was mit dem Hinweis auf § 13 Abs. 3 gewollt ist, da sich dessen Inhalt erheblich von der Entwurfsbestimmung unterscheidet. Wenn etwa die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Falle, dass Unterlagen der antragstellenden Person fehlen, dieser eine Frist zur Behebung der Mangels mit der Konsequenz setzen soll, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist das Anbringen zurückzuweisen ist, (so wie dies § 13 Abs. 3 zweiter Satz AVG vorsieht), so sollte dies klarer ausgedrückt werden.

Anmerkung LF2: Der Klammerausdruck „§ 13 Abs. 3 AVG“ erscheint hinreichend klar (auch findet sich dieser Klammerausdruck z. B. in § 9a Abs. 1 DPL 1972, LGBl. 2200, und in § 7 Abs. 5 des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl. 5060).

- (6) *Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle muß über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten entscheiden.*
- (7) *Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges für den Meister oder eines höchstens zweijährigen Anpassungslehrganges für den Facharbeiter oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn*
- 1. die von der antragstellenden Person nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der Ausbildungsdauer gemäß § 6 bzw. § 20 liegt oder*
 - 2. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der nationalen Ausbildung unterscheiden, oder*
 - 3. der Beruf des Facharbeiters oder Meisters im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten des Facharbeiters oder Meisters nach nationalem Recht umfaßt, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.*
- Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (Z. 2 und 3), sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach § 6 bzw. § 20 geforderten Ausbildung aufweist.*

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
(zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)

Die sprachliche Formulierung in § 36a Abs. 7 Z 3 letzter Satz sollte überdacht werden. § 36a Abs. 7 Z 3 letzter Satz bezweckt zwar eine Klarstellung, was darunter zu verstehen ist, wenn sich „Fächer wesentlich unterscheiden“, wobei wiederum der unbestimmte Gesetzesbegriff „wesentliche Voraussetzung“ verwendet wird.

Anmerkung LF2: Die Formulierung erscheint im Rahmen der zahllosen Ausbildungsmöglichkeiten, Ausbildungsgänge, Gegenstände und Fächerkombinationen hinreichend klar definiert; jedenfalls wird durch die mehrmalige Verwendung des Wortes „wesentlich“ zum Ausdruck gebracht, dass es sich nicht nur um geringfügige Abweichungen handeln darf.

(8) *Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle muß dabei festlegen,*

1. *hinsichtlich des Anpassungslehrganges:*

- *den Ort,*
- *den Inhalt und*
- *die Bewertung;*

2. *hinsichtlich der Eignungsprüfung:*

- *die zuständige Prüfungsstelle,*
- *die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.*

Die Sachgebiete sind auf Grund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 20 und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers festzulegen.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

(zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)

E ist nicht nachvollziehbar, warum und nach welchen (gesetzlichen) Kriterien die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle den Ort des Anpassungslehrganges festzulegen hat.

Anmerkung LF2: Für die (organisatorische) Durchführung eines Anpassungslehrganges ist neben dem Inhalt auch der Ort von Bedeutung, weshalb diesen die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen hat.

(9) *Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muß die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des*

Berufs wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

(zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)

Die RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen normiert in Artikel 14 Abs. 5 S 1, dass bei der Anwendung des Abs. 1 nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren ist. Das Proportionalitätsprinzip (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) ist ständige Rechtsprechung des EuGH (vgl. z. B. Rs C-55/94 Gebhard, Slg 1995, I-4165), und darauf ist auch dieses Systemrichtlinie aufgebaut. Das Proportionalitätsprinzip sollte auch in nationale Vorschriften Eingang finden. Es darf daher angeregt werden, dem § 36a Abs. 9 folgenden Satz anzufügen: „Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren.“

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde nachgekommen.

(10) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

(zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)

Den Bestimmungen des Artikel 14 Abs. 2 der Berufsqualifikations-RL zufolge muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen, wenn der Aufnahmemitgliedstaat von der Möglichkeit nach Artikel 14 Abs. 1 Gebrauch macht. Daher ist in einem solchen Fall das Wahlrecht des Antragstellers kein fakultatives, sondern ein obligatorisches. Demzufolge muss auch die gesetzliche Anordnung dieses obligatorische Wahlrecht durch eine entsprechende Formulierung zum Ausdruck bringen: „Die antragstellende Person muss zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.“ Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung der gegenständlichen Novelle bringen dies auch deutlich zum Ausdruck (die antragstellende Partei hat die Wahl zwischen Ablegung einer Eignungsprüfung und der Absolvierung eines Lehrganges).

Anmerkung LF2: Die vorliegende Formulierung bringt die Wahlmöglichkeit des Antragsstellers hinreichend zum Ausdruck (auch findet sich diese Formulierung z. B. in § 9a Abs. 10 DPL 1972, LGBl. 2200, und in § 7 Abs. 10 des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl. 5060).

(11) Bei einer Person, die nicht durch Abs. 2 erfaßt ist, hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine im Ausland im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung mit Erfolg abgelegte Prüfung anzuerkennen, wenn der durchlaufene Ausbildungsgang im wesentlichen dem entsprechenden inländischen Ausbildungsgang gleichgesetzt werden kann. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Anerkennung der Prüfung von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig zu machen. Diese Ergänzungsprüfung hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden. Die so erworbene Berufsbezeichnung ist zu beurkunden.“

6. § 38a Z. 1 bis 3 lautet:

1. „Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.
2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.
3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77“

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
(zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)

Die amtliche korrekte Bezeichnung des RL 2004/38/EG lautet: „Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung 1612/68/EWG und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.“ In formaler Hinsicht darf angemerkt werden, dass das öffnende Anführungszeichen vor der Z 1, das schließende nach einem Schlusspunkt stehen sollte.

Anmerkung LF2: Beiden Anregungen wurde nachgekommen.